



INFORMATIV

ZEITSCHRIFT DES LANDESVERBANDES FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS NR. 01/2010

INTERVIEW

PRÄSIDENT KATZLBERGER
VOM LANDESGERICHT WELS

KEIN BISSCHEN LEISE

PROF. PETER RUMMEL IM
(UN-)RUHESTAND

SO NETZWERKEN SVs

WO UND WARUM SICH
KOLLEGEN AUSTAUSCHEN



**SO VIEL WERBUNG
IST JETZT ERLAUBT**

GELOCKERTE STANDESREGELN
LASSEN EINIGES ZU


LIEBE KOLLEGEN/INNEN!

Wie viel Werbung braucht ein Gerichtssachverständiger? Bisher war die Justiz der Ansicht: keine. Und die Sachverständigen nahmen diesen Grundsatz in ihre Standesregeln auf. In der letzten Delegiertenversammlung wurden dem Sinneswandel vieler Sachverständiger Rechnung getragen und die Werberegeln überarbeitet. SV-informativ bringt die wesentlichen Änderungen. Weiters finden Sie ein Interview mit dem Welser Landesgerichtspräsidenten, der u.a. ein Thema anspricht, das den Richterinnen und Richtern ein Anliegen ist. Offenbar besteht mancherorts der Eindruck, die Erstellung der Gutachten dauere zu lange bzw. dürften manche Sachverständige bei den ihnen gesetzten Fristen zu nachlässig sein. Wir sollten das beheizen.

„Netzwerken“ als Aufbau und Pflege eines Beziehungsgeflechts einer Gruppe von einander „verbundenen“ Personen ist für Sachverständige, die in ihrer Tätigkeit zumeist auf sich gestellt sind, sehr wichtig; es geht um Informations- und Erfahrungsaustausch.

Mit kollegialen Grüßen

Traude Hauner-Schöpf

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

Neue Werberegeln

Ein Leitfaden zur Gratwanderung

GERICHTSSACHVERSTÄNDIGE, DIE IHR LEISTUNGSANGEBOT NICHT BEKANNT MACHEN, HABEN ES HEUTZUTAGE SCHWER, ZU BESTEHEN. DOCH DEM THEMA WERBUNG SCHOBEN DIE STANDESREGELN BIS DATO EINEN RIEGEL VOR. NUN WURDEN EINIGE PUNKTE GELOCKERT. SV-INFORMATIV FASST ZUSAMMEN, WIE VIEL WERBUNG ZULÄSSIG IST.

TEXT: **SUSANNA SAILER**

Ein gewisses Maß an Werbung ist auch für Gerichtsgutachter unumgänglich. Da die Justiz ihrerseits einem vollständigen Werbeverbot unterliegt, setzten auch die bisherigen Standesregeln für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige eine strenge Werbeenthaltssamkeit voraus. Tatsächlich durfte ein SV seine Tätigkeit als Gerichtsgutachter weder in seinem Lebenslauf, noch in wissenschaftlichen Publikationen und Vorträgen erwähnen, geschweige denn einen Verweis darauf auf seiner kommerziellen Homepage geben. Doch die vielfältigen Möglichkeiten der Präsentation im Internet machen es schwer, die absolute Selbstbeschränkung der Sachverständigen auf diesem Gebiet der Werbung aufrechtzuerhalten.

Im Vorjahr entschied sich deswegen die Delegiertenversammlung zu einer Lockerung der

Standesregeln im Bereich Werbung. „Es wurden auf den ersten Blick ein paar Worte und Vorsilben ausgewechselt. Doch was dabei herauskam, ist eine kleine Revolution mit breiter Auswirkung“, sagt HR Dr. Alexander Schmidt, Rechtskonsulent des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen. Allerdings: Marktschreierische, vordergründige Werbung bleibt für einen Gerichtssachverständigen weiterhin tabu. Zulässig ist jedoch die (nicht reklamehafte) Nennung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger in oder auf:

- Briefkopf
- Visitenkarten
- Homepage (nur mit Angabe des Zertifizierungsumfanges)
- Tür- und Geschäftsschild

Unzulässig bleibt die Nennung jedoch in folgendem Zusammenhang:

- Unternehmens- oder Warenbezeichnung
- Reklamehafte Gestaltung oder Hervorhebung
- Reines Werbematerial,

z.B. Postwurfsendung, Werbegeschenke

- „Widmungen“ auf Sportpokalen, Trophäen etc.
- Reklamehafte Werbung mit dem Sachverständigen-Logo (auch auf der Unternehmenshomepage)
- Werbung in Rundfunk und Fernsehen.

Doch was ist unter „reklamehaft“ zu verstehen? Rechtskonsulent Schmidt versucht, diesen dehnbaren Rechtsbegriff ein wenig zu konkretisieren: „Das, was ein durchschnittlicher Betrachter als Reklame empfindet, kommt für Gerichtssachverständige nicht in Frage.“ Ein Beispiel dafür seien etwa kleine Geschenke wie ein Kugelschreiber mit eingraviertem Namensschriftzug und der Bezeichnung „Gerichtssachverständiger“. Denn die bloße Mitteilung enthalte in diesem Fall auch eine Werbebotschaft.

Neu ist die Regelung, dass Sachverständige auf der Unternehmenshomepage ihre Tätigkeit als Gerichtsgutachter erwähnen



und einen Link zu einer SV-Homepage setzen dürfen. Da ein reklamemäßiges Hervorheben nicht erlaubt ist, darf dieser Hinweis nicht annähernd so groß wie das Firmenlogo ausfallen und auch sonst nicht übertrieben wirken. Gleichzeitig müssen Sachverständige den Zertifizierungsumfang angeben. Auch ein Link auf die Gerichtssachverständigenliste oder auf den Sachverständigenverband bietet sich an. Will ein SV weiterführende Informationen zur Darstellung seiner Kompetenzen anführen, hat er somit folgende Möglichkeiten:

- Individuelle SV-Homepage: Jeder Gerichtssachverständige kann sich seine eigene Internetseite als vertiefende, sachliche Informationsquelle frei gestalten. Natürlich unterliegt auch diese Homepage den Standesregeln. Hier ist kein kommerzieller Inhalt und auch kein ausführbarer Link zur Unternehmenshomepage erlaubt. Ein Anführen der nicht verlinkten Internet-Adresse des Unternehmens ist aber möglich.
- Besonderer Bereich der Gerichtssachverständigenliste: Als gebührenpflichtiges Service des Justizministeriums gibt es die

Möglichkeit, in einem besonderen Bereich weiterführende Informationen bekannt zu geben. Die vorgegebenen Einheiten umfassen Themen wie Ausbildung, berufliche Laufbahn, Infrastruktur der SV-Tätigkeit und Referenzen aus gerichtlichen und Privatgutachterbestellungen. In diesem abgegrenzten Sektor der Sachverständigenliste darf allerdings die eigene unternehmerische Tätigkeit nicht ins rechte Licht gerückt werden. Hinter diesen Einschränkungen steht die grundsätzliche Intention der Standesregeln, die unternehmerische Tätigkeit eines Sachverständigen von seiner Gerichtsgutachtertätigkeit zu trennen.

STOLPERSTEIN SV-LOGO.

Beim Benützen des SV-Logos „Gerichtssachverständige“ ist das Markenrecht zu beachten: Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen hat dieses Zeichen auch für alle Mitglieder der Landesverbände schützen lassen. Nur wer Verbandsmitglied ist, darf dieses Logo verwenden. Doch hier ist Vorsicht geboten, wie Rechtskonsulent Schmidt ausführt: „Wenn jemand ein Unternehmensbriefpapier konzipiert, auf

dem dieses SV-Logo größer abgebildet ist als das Logo des Unternehmens, ist das ein typischer Fall von unzulässiger reklamemäßiger Verwendung.“ Schmidt rät vom Einsatz des SV-Logos auf Firmenbriefpapier ab: „Denn die Verwendung des relativ auffälligen SV-Logos geht über die bloße Mitteilung hinaus.“ Im Gegenzug könne ein Verbandsmitglied ein Briefpapier, das er für seine SV-Tätigkeit einsetzt, mit dem SV-Logo frei gestalten. Dann allerdings habe darauf ein Unternehmenslogo nichts verloren. Dasselbe gelte bei Visitenkarten für die unternehmerischen Tätigkeitsbereiche. Diese Kärtchen dürfen den Hinweis „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger“ enthalten. Wird aber in annähernd gleicher Größe das SV-Logo integriert, könnte es problematisch werden. Schmidt meint daher: „Lieber die Finger weg vom SV-Logo bei Unternehmens-Visitenkarten.“

Als ein Sachverständiger überlegte, einen grünen Wegweiser mit der Aufschrift „Gerichtssachverständiger“ aufzustellen, erhielt dieser ebenfalls eine abschlägige Antwort. Das

sei weiterhin mit den Standesregeln unvereinbar. Anders sieht die Sache jedoch bei den Begriffen „Sachverständige“ oder „Gutachter“ aus. Diese Bezeichnungen sind nicht geschützt und stehen jedermann – entsprechende Fachkunde vorausgesetzt – offen.

Unzulässig ist es auch, den Hinweis „Gerichtssachverständiger“ irreführend einzusetzen. Wirbt beispielsweise eine Person auf ihrem betrieblichen Briefpapier für ihre Tätigkeit als Unternehmensberater und schreibt darauf die Bezeichnung „allgemein gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger“, dann muss die Eintragung in der Gerichtsliste auch tatsächlich mit dem Fachgebiet des Unternehmens konform gehen. Es darf sich nicht herausstellen, dass jener Unternehmensberater in einem gänzlich anderen Metier als Gerichtssachverständiger tätig ist.

Auch mit den gelockerten Werberegeln werden sich manche Graubereiche auftun. „Im Zweifelsfall sollte man den zuständigen Landesverband damit konfrontieren und die Situation prüfen lassen“, rät Schmidt, lieber auf Nummer sicher zu gehen. Denn ein Verstoß gegen Standesregeln habe disziplinar und wettbewerbsrechtlich nachteilige Folgen. Ein Risiko, das achtsame Gerichtssachverständige im Hinblick auf Ehre und Ansehen besser vermeiden sollten.

Zur Person:

Geboren am 26.2.1947
in Waizenkirchen,
verheiratet mit Ilse;
Söhne Michael (35) und
Gernot (34)

Beruflicher Werdegang:

1974: Promotion zum Dr.
jur. an der Universität Linz
11/1973 – 10/1976:
Rechtspraktikant und
Richteramtsanwärter
11/1976 – 12/1977:
Sprengelrichter
1/1978 – 6/1979: Richter
des BG Wels
7/1979 – 12/1985:
Richter des (Kreis-)
Landesgerichtes Wels
1/1986 – 9/1995: Richter
des Oberlandesgerichtes
Linz
10/1995 – 2/1998:
Senatspräsident des
Oberlandesgerichtes Linz;
seit 3/1998 Präsident des
Landesgerichtes Wels

Spezialgebiete:

Zivil- und Handelsrecht,
Firmenbuch;
Prüfungskommissär für
Richteramtprüfungen
beim Oberlandesgericht
Linz

Hobbys:

Sport (Laufen), Foto-
grafieren, Lesen

„Mit Fristen nicht nachlässig umgehen“

Dr. Reiner Katzberger, Präsident des Landesgerichtes Wels, zeigt auf, was Sachverständige vom Tao-Philosophen Laotse übernehmen können und wann „Fachchinesisch“ hinderlich ist. Seine Anregung, um die Kooperation mit der Justiz zu optimieren: Gesetzte Fristen einhalten und Gutachten verständlich formulieren.

INTERVIEW: SUSANNA SAILER

Wie viele Sachverständige sind beim Landesgericht Wels gelistet und steigt ihre Zahl oder schrumpft sie?

Derzeit sind 322 Sachverständige eingetragen. Wir haben über die letzten Jahre einen steten Zuwachs zu verzeichnen.

Gibt es Fachbereiche, in denen am Landesgericht Wels ein Mangel an Sachverständigen besteht?

Es fehlen gewisse Fachärzte, weil die Sozialrechtsangelegenheiten in den letzten Jahren enorm angestiegen sind.

Warum?

Das hängt mit der restriktiven Vorgehensweise bei der Bewilligung von Frühpensionen zusammen. Viele Menschen streben eine Invaliditätspension an. Für derartige Verfahren werden schon einmal zwei oder drei Sachverständige benötigt. Dasselbe gilt für den Pflegegeldbereich.

Es gibt Sachverständige, die von Gerichten jahre-

lang keine Aufträge erhalten, während andere arbeitsmäßig überlastet sind. Umgekehrt werden Vorwürfe laut, dass mancherorts die Gutachtenserstellung zu lange dauert. Haben Sie einen Lösungsvorschlag?

Die Richterinnen und Richter haben bei ihrer Auswahl der Sachverständigen freie Hand. Wenn gute Erfahrungen mit einem SV gemacht wurden, bleiben die Richter gerne bei dieser einen Person. Ich kann im Rahmen einer Dienstbesprechung empfehlen, andere Gutachter zum Zug kommen zu lassen, um gewisse Sachverständige zu entlasten. Aber eine Patentlösung habe ich nicht parat.

In welchen Bereichen sind Gerichtssachverständige besonders im Verzug?

Es mangelt uns zum Beispiel an kinderpsychologischen Sachverständigen, die wir in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren benötigen. Da es um das Wohl der Kinder geht, sollten die Verfahren rasch

abgehandelt werden. Stattdessen dauern diese zu lange, weil wir zu wenige Gutachter für dieses Fachgebiet haben.

An manchen Gerichten nimmt die Zahl der Ablehnungsgesuche wegen Befangenheit eines Gerichtssachverständigen zu. Damit wird auch ein gewissenhaft erstelltes Gutachten aus dem Verfahren „herausgeschossen“.

Ja, das kommt gelegentlich vor – im Zivilrechtsbereich vielleicht noch mehr als im Strafrecht. Der Richter/die Richterin entscheidet, ob die Ablehnung letztendlich gerechtfertigt ist. Aber meist wird dem Ablehnungsantrag des Anwalts bzw. Verteidigers seitens des Richters nicht Folge gegeben.

Wie soll sich ein Gerichtssachverständiger verhalten, um das zu vermeiden?

Indem er sein Gutachten objektiv, unparteiisch und unvoreingenommen erstellt. Er darf bereits bei der Befundaufnahme nicht den Anschein erwecken, dass er einer der



*Dr. Reiner Katzlberger,
Präsident des
Landesgerichts Wels*

Parteien gegenüber wohlgesinnter ist. Meist gibt es einen Ablehnungsantrag, wenn eine Partei erkennt, dass ein Gutachten für sie nachteilig werden könnte. Aber es werden Richter viel häufiger abgelehnt als Sachverständige. Ein Richter kann aus den gleichen Gründen wie ein SV abgelehnt werden. Damit müssen wir leben.

Die Verteidigung hinterfragt Gerichtsgutachten oft sehr kritisch. Ihre Tipps, wie sich ein SV hier verhalten sollte?

Auch wenn ein SV verbal attackiert wird, muss er ruhig bleiben. Der Richter muss, wenn die Angriffe unter die Gürtellinie gehen, den SV in Schutz nehmen. Ich halte es mit einem Spruch des Laotse: „Wer lächelt anstatt zu toben, ist immer der Stärkere.“ Ein SV muss sich auf die fachliche Kompetenz beschränken und die Fragen ruhig beantworten. Er darf sich durch Anwälte oder Verteidiger nicht in Emotionen hetzen lassen. Das ist nicht immer leicht, aber das gilt für Richter ebenso. Ich selbst sehe schärfere Fragen an Sachverständige nicht nur negativ. Der Anwalt,

bzw. im Strafverfahren der Verteidiger, hat das Recht, das Gutachten in Zweifel zu ziehen, wenn es für seinen Mandanten negativ ausfällt – das gehört zu seinem Job.

Gibt es in der Zusammenarbeit der Sachverständigen mit der Justiz noch Verbesserungspotenzial?

Die Zusammenarbeit funktioniert grundsätzlich sehr gut. Es kommt allerdings vor, dass Sachverständige mit den ihnen gesetzten Fristen zu nachlässig umgehen. Wenn jemand bei der Gutachtenserstellung bemerkt, dass er die Frist nicht einhalten kann, sollte er den Kontakt mit dem zuständigen Gericht suchen und um Verlängerung bitten. Es kommt auch vor, dass Sachverständige die Fristen für ihre Rezerifizierung übersehen: Sie müssen drei Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist ihren Antrag stellen.

Wann wäre eine bessere Kommunikation zwischen SV und Richter angebracht?

Wenn ein SV mit dem Umfang des Gutachtens-

auftrags ein Problem hat, weil dieser möglicherweise zu schwammig formuliert wurde oder er eine Unklarheit bemerkt, sollte er sich mit dem Richter in Verbindung setzen und einen exakten Auftrag einfordern.

Haben Sie einen speziellen Wunsch an die Sachverständigen?

Gutachten beschäftigen sich meist mit fachlich komplizierten Materien. Aber sie sollten dennoch so verfasst sein, dass sie auch von Laien auf diesem Fachgebiet verstanden werden. Das Gutachten muss nachvollziehbar sein und in einer Sprache formuliert sein, die verständlich ist. Das gilt umgekehrt natürlich auch für die Urteilsbegründungen der Richter-schaft.

Welche Lebenseinstellung verfolgen Sie persönlich?

Ich bin generell ein optimistischer Mensch. Schwierigkeiten gibt es immer wieder, aber sie sind zu meistern. Es gilt, Hürden mit einem Lächeln zu nehmen.

STEUERTIPP

DER GEWINNFREIBETRAG (GFB) BRINGT VIELEN WAS!

Endlich war der Gesetzgeber bereit, den selbstständig tätigen Menschen ein Äquivalent zu den steuerbegünstigten Bezügen der Nichtselbstständigen zu geben. Ab der Steuerveranlagung 2010 gilt die Begünstigung für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften, das sind:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

Von dieser Regelung werden auch viele Sachverständige profitieren. Höhe des GFB: 13 % des Gewinnes eines Betriebes bleiben steuerfrei, max. 100.000 Euro. Der GFB besteht aus einem Grundfreibetrag = 13 % von max. 30.000 Euro, das sind 3.900 Euro, und einem investitionsbedingten GFB von 30.000 bis 769.231 Euro, das sind 96.100 Euro. Der Freibetrag kann auch für den Wertpapiererwerb verwendet werden.

Die Behaltefrist für die angeschafften Gegenstände beträgt vier Jahre. **Nicht begünstigt** ist der Kauf eines Pkws.

Die Afa kann trotz des GFB mit 100 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Der Freibetrag mindert auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge. Da die gesetzlichen Vorschriften nicht so leicht verständlich sind, empfehle ich: Lassen Sie sich beraten.

Dr. Traude Hauner-Schöpf

SV-informativ dankt für das Gespräch!

Erfolg im Netzwerk



VON EINEM TRAGFÄHIGEN NETZ AN PERSONEN, DIE EINANDER UNTERSTÜTZEN, KANN JEDER PROFITIEREN. EIN AUSZUG AUS DEN MANNIGFALTIGEN NETWORKING-MÖGLICHKEITEN FÜR SACHVERSTÄNDIGE.

TEXT: SUSANNA SAILER

Gerade weil viele Sachverständige als Einzelkämpfer agieren, benötigen sie den Erfahrungsaustausch mit Branchenkollegen. Mit dem ergänzenden Know-how eines Partners lässt sich so manch komplexe Gutachtertätigkeit leichter – und vor allem souverän – bewältigen. „Einer allein kann oft nicht alles abdecken. Es braucht eine Kombination unterschiedlicher Spezialwissen“, ist der Liegenschaftsbewerter Heimo Kranewitter überzeugt. Networking ist damit auch für Sachverständige zu einem wesentlichen Baustein geworden.

FACHGRUPPEN. Um sich mit SV-Kollegen aus Oberösterreich und Salzburg zu vernetzen, besuchen viele Verbandsmitglieder die Fachgruppensitzungen. Neben Vorträgen und Diskussionen werden Ideen, Informationen und Neuigkeiten ausgetauscht. Gut angenommen werden die Veranstaltungen der Fachgruppe Bau und Immobilien

unter dem Vorsitz von Dipl.-Ing. Karl Sterkl. Die nächste Sitzung findet am 14. April um 18.30 Uhr im Kremstalerhof in Leonding (OÖ) statt. Regen Austausch betreiben auch die Mitglieder der Fachgruppe IKT (Informations- und Kommunikationstechnik). Obmann Mag. Dr. Franz Reitbauer hat die nächste Veranstaltung für 22. März im Sitzungsraum des Landesverbandes in Linz angesetzt.

BRANCHENTREFFS. Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Messen oder Seminare bieten ideale Plattformen, um Gleichgesinnte zu treffen und Präsenz zu zeigen. Für hochkarätige Austauschmöglichkeiten sorgt beispielsweise das Institute for International Research (IIR), ein professioneller Seminar- und Tagungsveranstalter in Wien (www.iir.at), wobei das Angebot auf unterschiedliche Branchen ausgerichtet ist.

NETZWERKLAND. Auch die Sparte Information + Consul-

ting der Wirtschaftskammer OÖ hat sich dem Networking verschrieben. Über die Internet-Plattform „Netzwerkland“ (www.netzwerkland.at) kommen Kooperationen zustande, bei denen selbstständige Partner eine langfristige, stabile Zusammenarbeit eingehen.

DIE KLASSIKER. Während es bei der WKO-Plattform „Netzwerkland“ in erster Linie ums Geschäftemachen geht, stehen bei Service-Clubs wie Lions, Rotary, Kiwanis & Co. andere Kriterien im Vordergrund. Karitatives Engagement und Freundschaftspflege sind hier gefragt. Durch gemeinsame Projekte lernen Personen einander besser kennen. So wird gegenseitige Unterstützung selbstverständlich. Auch eine Reihe an Frauennetzwerken hat sich etabliert. Ein Beispiel dafür ist EWMD (European Women's Management Development). Dieses Netzwerk vereint Frauen in Führungspositionen bzw. mit Fachverantwortung in 25 Ländern. Der Österreich-Abteiler wurde vor 15 Jahren in Linz gegründet. Neben

Salzburg gibt es Landesgruppen in Wien und Graz (www.ewmd.org).

FACEBOOK & CO. Soziale Netzwerke wie Facebook oder MySpace schreiben eine Erfolgsgeschichte im Internet. Besonders einfach lassen sich Online-Kontakte pflegen und Informationen in Communitys austauschen. Auch wenn unzählige Nutzer auf Networking im Web schwören, hält sich die Begeisterung darüber bei Franz Reitbauer in Grenzen: „Das Gedächtnis des Internet ist lang. Einmal Veröffentlichtes ist nur mehr schwer zu entfernen. Ich bin daher gegen die Bekanntgabe von persönlichen Profilen im Internet“, so Reitbauers persönliche Meinung.

GEBEN UND NEHMEN. Wer in einem Netzwerk nur auf seine Vorteile bedacht ist und lediglich Aufträge akquirieren will, macht sich allerdings rasch unbeliebt. Netzwerken bedeutet ein Geben und Nehmen. Es gilt in erster Linie, langfristige und vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen.

Kein bisschen leise

DER LANDESVERBAND BLEIBT UNIV.-PROF. DR. PETER RUMMEL NACH DESSEN EMERITIERUNG ENG UND FREUNDSCHAFTLICH VERBUNDEN. AUSSERDEM: VON „RUHESTAND“ KANN BEI RUMMEL OHNEHIN KEINE REDE SEIN.

Es waren 40 erfüllte Jahre, die Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel an der Johannes Kepler Universität verbrachte. Als der langjährige Vorstand des Instituts für Zivilrecht mit 1.10.2009 emeritierte, nahmen ihm viele Weggefährten den endgültigen „Ruhestand“ nicht ab. Zu sehr war er all die Jahre als prägende Persönlichkeit sowie als Herausgeber und Autor juristischer Publikationen präsent und geschätzt. Von Linz aus hat er viel in der Zivilrechtswissenschaft bewegt, allen voran im Vertragsrecht,

Schadenersatz- und Bereicherungsrecht, Umwelt- und Enteignungsrecht, Vergaberecht und Bankrecht.

NEUE AUFGABEN. Der emeritierte Professor lebt nun, wie sein Sohn Martin, in Wien. „Für mich gehören Konzert- und Theaterbesuche zu meinem Leben“, erklärt er seine Gründe für den Umzug. Aber auch dort türmen sich Akten auf Rummels Schreibtisch. Bereits 2005 bis 2006 war er Vorsitzender jenes Schiedsgerichtes, das über die Restitution der Klimt-Bilder

entschied. Jetzt wurde er in jenen Beirat nominiert, der die Restitution von Bildern der Stiftung Leopold überprüfen soll. Rummel: „Es wird spannend, die strittigen Fragen zu klären.“ Hauptsächlich beschäftigt ihn freilich die anstehende Neuauflage des „Rummel-Kommentars“ zum ABGB. Zusätzlich bleibt die Verbindung zu Linz bestehen. Denn Rummel hinterlässt an der Linzer Uni einen großen pädagogischen Fußabdruck, indem er den Peter-Rummel-Studienfonds (www.prsf.at) ins Leben

rief. Damit sollen begabte Studenten eine vertiefende Ausbildung im Studienfach Zivilrecht erhalten.

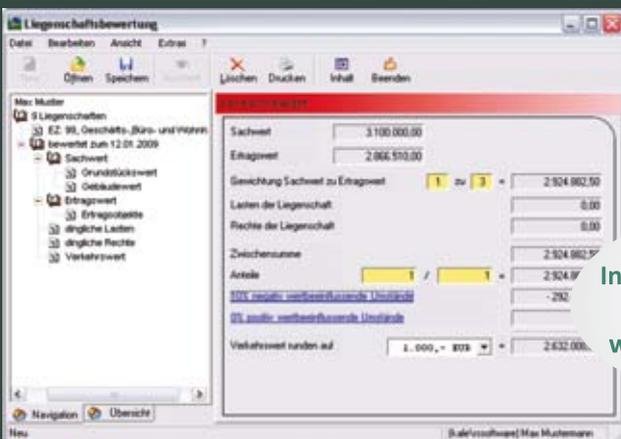
DER SV-VERBAND DANKT. Auch der Landesverband ist dem Rechtswissenschaftler zu großem Dank verpflichtet. Als in den 80er-Jahren von OÖ aus eine Reform des Liegenschaftsbewertungsgesetzes initiiert wurde, stand Rummel dem Haupt- und dem Landesverband federführend zur Seite. Er ist Ehrenmitglied des Hauptverbandes und des LV. Bei den Fortbildungsseminaren am Brandlhof begeisterte er oft als Vortragender. „Wir hoffen, dass Professor Rummel uns weiterhin freundschaftlich verbunden bleibt und wünschen ihm alles Gute“, betont LV-Vorsitzender Dr. Erich Kaufmann.



Profitieren Sie jetzt von der Erfahrung des Marktführers!

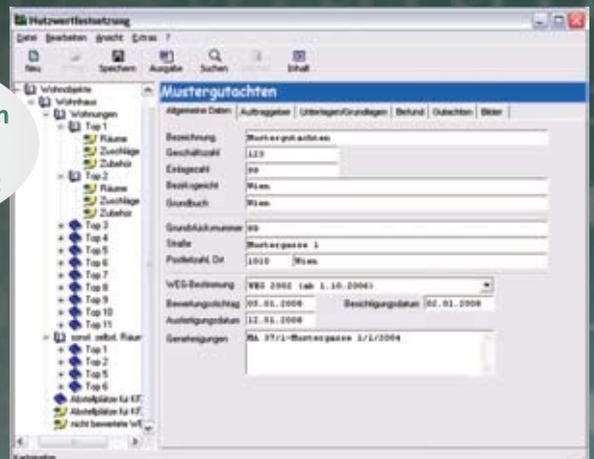
Professionelle Softwarelösungen für Liegenschaftsbewertung, Nutzwertfestsetzung und Immobilienmanagement

Softwarelösung Liegenschaftsbewertung



Softwarelösung Nutzwertfestsetzung

- Sie optimieren Ihren Zeit- und Kostenaufwand bei der Erstellung von Nutzwertgutachten
- Sie reduzieren Ihr Haftungsrisiko



Weitere Informationen finden Sie auf www.rs-software.at

- Damit ermitteln Sie einfach und schnell den Verkehrswert
- Ausgabe als Gerichts-, Bank-, Privat-, Lang- und Kurzgutachten
- Sie reduzieren Ihr Haftungsrisiko durch marktkonforme und nachvollziehbare Gutachten

Ihr Erfolg ist bei uns Programm!

Besuchen Sie uns im Internet unter **www.svv.at**

Überprüfen Sie Ihre Eintragung in der Sachverständigenliste. Die neue Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung (Nomenklatur) ist in Kraft. Achten Sie darauf, dass Sie in der für Sie richtigen Fachgruppe bzw. in der auf Sie zutreffenden Fachgebieteinteilung in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind! Diese Liste finden Sie im Internet unter www.sdglste.justiz.gv.at. Speziell die sachgerechte Zuordnung zum Fachgebiet 94.70 (Nutzwertfeststellung, Parifizierung) bei Bau und Immobilien bedarf möglicherweise einer Überprüfung. Ein formloses Antragsschreiben um Aufnahme in das für Sie richtige Fachgebiet nimmt der Präsident des Landesgerichtes entgegen.

Sie möchten in SV-informativ inserieren?

Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. **Telefon: 0732/77 45 96-0**

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns.

E-Mail: office@hauner-schoepf.at

Hinweis!

Für zukünftige Aussendungen per E-Mail ersuchen wir höflich um Bekanntgabe der aktuellen Mail-Adresse an office@svv.at. Vielen Dank!

SEMINARKALENDER

der Fortbildungsakademie Frühjahr 2010

TERMIN: 26.3.2010 **UHRZEIT:** 14.00 - 18.00
WO: L **PREIS:** EUR 127,- (147,-)
TITEL: Elektrik im Kfz – mit den Auswirkungen auf die Batterie
VORTRAGENDE: Otmar Penz / Erich Faschingbauer

TERMIN: 8.4.2010 **UHRZEIT:** 9.00 - 17.30
WO: S **PREIS:** EUR 250,- (270,-)
TITEL: Bewertung von Wohn-, Büro- und Geschäftsimmobilen
VORTRAGENDE: Ing. Rudolf Allerstorfer / Christian Strobl-Mairhofer

TERMIN: 9.4.2010 **UHRZEIT:** 14.00 - 18.00
WO: S **PREIS:** EUR 127,- (147,-)
TITEL: Elektrik im Kfz – mit den Auswirkungen auf die Batterie
VORTRAGENDE: Otmar Penz / Erich Faschingbauer

TERMIN: 30.4.2010 **UHRZEIT:** 13.00 - 16.00
WO: L **PREIS:** EUR 128,- (148,-)
TITEL: Recht der Enteignungsentschädigung
VORTRAGENDER: Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner

TERMIN: 7.5.2010 **UHRZEIT:** 14.00 - 18.00
WO: S **PREIS:** EUR 128,- (148,-)
TITEL: Recht der Enteignungsentschädigung
VORTRAGENDER: Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner

TERMIN: 27.5.2010 **UHRZEIT:** 9.00 - 17.30
WO: L **PREIS:** EUR 250,- (270,-)
TITEL: Bewertung von Wohn-, Büro- und Geschäftsimmobilen
VORTRAGENDE: Ing. Rudolf Allerstorfer / Christian Strobl-Mairhofer

Anmerkungen:

L = Landwirtschaftskammer für OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3
 S = Lehrbauhof, 5020 Salzburg, Moosstraße 197

Im Preis enthalten sind:

Seminarunterlagen, Kaffee und Getränke, Mittagessen bei Ganztagsseminar.
 Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.

Anmeldung:

Schriftliche Anmeldung mit Unterschrift und Rechnungsanschrift, an das Büro des Landesverbandes. Der Zahlschein wird vom Verband zugesandt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldeschluss ist zwei Wochen vor Seminarbeginn. Schriftliche Stornierungen bis dahin sind kostenlos. Nach diesem Zeitpunkt bis einen Tag vor der Veranstaltung werden 50 % der Teilnahmegebühr eingefordert. Bei Nichterscheinen am Seminartag wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

Neue Mitglieder

Fachgruppe Allgemein

Andreas Berger	Waldstr. 8	4723 Natternbach
Ing. Johann Haslhofer	Hirthof 20	4283 Bad Zell

Fachgruppe Bauwesen & Immobilien

Klaus Beck	Gewerbezeile Nord 2	4075 Breitenaiach
Baumeister Ing. Michael Burger	Steinerwies 4	4060 Leonding
Baumeister Ing. Jürgen Kickingger	Neissing 47	4863 Seewalchen am Attersee
Dipl.-Ing. Dr. tech. Rainer Kolator	Eduard-Macheiner-Str. 43	5020 Salzburg
Baumeister Ing. Johannes Moser	Schußstatt 29	4650 Lambach
Ing. Wolfgang Pfeiffer	Kulstrunkstr. 28	5026 Salzburg-Aigen
Ing. Ernst Pomberger	Dr.-Löcker-Str. 36	4822 Bad Goisern
Dipl.-Ing. (FH) Markus Putz	Gartenstr. 5	4816 Gschwandt bei Gmunden
Ing. Thomas Siegl	Pfarrgasse 11	4820 Bad Ischl
Baumeister Ing. Jürgen Wiltschko	Heideweg 1	4209 Engerwitzdorf
Christian Zallinger	Hauzing 46	4791 Rainbach im Innkreis
Baumeister Günter Zobl	Carl-v.-Linde-Str. 21	4650 Lambach

Fachgruppe Dienstleistung & Sport

Mag. Gerald Valentin	Pidingweg 7	5020 Salzburg
----------------------	-------------	---------------

Fachgruppe Elektrotechnik & Maschinenbau

Ing. Gottfried Golser	Guglhaidenstr. 1	5411 Oberalm
Ing. Alfred Leitner	Wolketsedt 1	4743 Peterskirchen

Fachgruppe IKT

Mag. Dr. Oskar Staudinger	Thannstr. 12 a	4407 Dietach
---------------------------	----------------	--------------

Fachgruppe Land- und Forstwirtschaft

Anton Reitinger	Spitzfeld 15	4755 Zell an der Pram
Dipl.-Ing. Dr. Peter Zechner	Stallamtsweg 1	4651 Stadl-Paura

Fachgruppe Medizin

Dr. Rene Sebastian Bauer	Hochbrückenstr. 10	80331 München
Dr. Andreas Infanger	Landstr. 32	4020 Linz
Dr. Karl Pöll	Hildprechting 4	4694 Ohlsdorf

SEMINARE

für die Fortbildungsakademie Herbst 2010

VORANKÜNDIGUNG der Seminarthemen

- Bewertung von Gewerbe- und Industrieliegenschaften
- ÖNORM B 2110
- Der SV im Kreuzverhör

Änderungen vorbehalten!

IMPRESSUM

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband für OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 - 180, www.zzv.at. **Fotos:** iStockphoto, Bildagentur Waldhäusl